

## Dr. Voppel: Zivilverfahrensrecht II

### Zwangsvollstreckung und Insolvenz, #17

03.02.2006



#### Vollstreckungsschutz

- Bei nicht fehlerhafter Vollstreckung können **soziale Gründe** wegen des **Eingriffs in das Vermögen** (=Lebensgrundlage) des Schuldners/ der Schuldner-Familie relevant sein und einen **Schutz notwendig** machen (des Sozialstaats wegen)  
⇒ **aber**: dabei darf **keine Entwertung** des **materiellen Rechts** stattfinden
- Prinzipien des **§ 803 ZPO**<sup>1</sup>: es gibt eine **Grenze** beim Anspruch/ den Kosten; aber der **Erlös** ist **nicht** klar **vorherbestimmbar**, also ist ein „Sicherheitszuschlag“ i.O.  
⇒ das **AG Stufen** hat eine **Vollstreckung** bei einer Zwangsvollstreckung wegen 71 Pfg. wegen **Unverhältnismäßigkeit abgewiesen**, bei der 16,-- DM Kosten für den Gerichtsvollzieher angefallen wären (Entscheidung zweifelhaft)
- **Pfändungsbeschränkungen** für bewegliche Sachen nach **§ 811 ff ZPO** [Unpfändbare Sachen] (aus dem Jahre 1879)  
⇒ bestimmte Sachen sollen dem Schuldner **belassen** werden, um das **Weiterleben** und **-wirtschaften** zu ermöglichen  
⇒ **Familienangehörige** („Familienmitglieder“, Gesinde) genießen ebenfalls Schutz  
⇒ Regelungen gelten nur für Pfändung unspezifischer beweglicher Sachen und Geldforderungen, – falls **bestimmte Sache** gefordert wird, funktioniert der **Schutz nicht**  
⇒ Schuldner muß **nicht Eigentümer** sein, – der Schutz dient der **Fortführung der Gebrauchsmöglichkeit**

z.B. **§ 811 I Nr. 1 ZPO**<sup>2</sup>

Die Formulierung „angemessene und bescheidene Lebensweise“ kann bei der Anwendung der Norm ebenso der **jeweiligen Zeit** (heute würde man ein Radio, TV oder Waschmaschine nicht mehr pfänden) wie auch den **Lebensumständen des Schuldners** (einem Gehbehinderten kann u.U. ein Auto nicht gepfändet werden) **angepaßt** werden

- ⇒ die individuelle **Beurteilung** obliegt dem **Gerichtsvollzieher** vor Ort
- ⇒ „**bescheiden**“ heißt, **Einschränkungen hinzunehmen**, aber nicht, auf unterstes soziales/ Komfort-Niveau gedrückt zu werden

<sup>1</sup> **§ 803 ZPO** [Pfändung]

(1) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

(2) Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

<sup>2</sup> **§ 811 I Nr. 1 ZPO**

(1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung **angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung** bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;

...

z.B. § 811 I Nr. 2 ZPO

⇒ **Vorräte für 4 Wochen** sind **unpfändbar** oder, falls nichts vorhanden, eine **entsprechender Geldbetrag** (Intervall kommt daher, daß man von einem regelmäßigen Mittelzufluß innert 4 Wochen ausgeht)

z.B. § 811 I Nr. 5 ZPO

- ⇒ **Gegenstände** für eine **Erwerbstätigkeit** bei körperlich/ geistig Tätigen nicht pfändbar
- Arbeitnehmer, Freiberufler, Handwerker, ...
  - **Erwerbstätigkeit** muß **aktuell ausgeübt** werden; Mitarbeiter oder Gehilfe ist OK, aber der **Schuldner** muß den **Hauptbetrieb** darstellen
- ⇒ problematisch: bei **Kaufleuten** ist dieser Absatz **nicht anwendbar**; bei einem kleinen Taxiunternehmer aber ist der **eine** Wagen nicht pfändbar
- ⇒ Anwendbarkeit bei nicht nur **unentbehrlichen**, sondern **notwendigen** Sachen
- Werkzeuge, Maschinen, Transportmittel, Musikinstrumente, Möbel, ...
  - auch unmittelbar notwendig: PKW, um Firma (Arbeitsstätte) zu erreichen
- ⇒ auch **anwendbar** für die **Sachen des Ehegatten** für dessen Erwerbstätigkeit
- ⇒ Bspw.: Schuldner selbständiger Handelsvertreter – mit PKW für 60.000,-- unterwegs – Pfändung – Auto darf man nicht wegnehmen – erst Golf durch Gläubiger stellen – danach KFZ für 60.000,-- pfänden ist OK
- Prinzip der **Austauschpfändung**<sup>3</sup> ist bei **§§ 811 I Nr. 1, 5** anwendbar
  - die **Zulässigkeit prüft** das **Gericht**, der Gerichtsvollzieher muß also **vorher** fragen
  - der **Wert des Ersatzes** wird aus dem Erlös **herausgerechnet**

- nach **§ 812 ZPO**<sup>4</sup> darf das **Vermögen** des Schuldners **nicht „verschleudert“** werden; dies folgt dem **Leitprinzip der Verhältnismäßigkeit**
  - ⇒ keine Pfändung, wenn Verwertung keinen Erlös über Kosten erwarten läßt
- nach **§§ 817a ZPO**<sup>5</sup>, **85a ZVG**<sup>6</sup> darf der Zuschlag bei einer **Zwangsversteigerung** nur gegeben werden, wenn der Erlös **mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Wertes** einer Sache erreicht

---

<sup>3</sup> Von der **Austauschpfändung** wird dann gesprochen, wenn der Gerichtsvollzieher oder der Vollziehungsbeamte einen dem Grunde nach unpfändbaren Gegenstand pfändet und statt dessen eine gleichartige Sache mit geringerem Wert dem Schuldner überlässt. Obwohl z.B. Fernsehgeräte und Armbanduhren dem Grunde nach unpfändbar sind, könnte man sich vorstellen, dass das Fernsehgerät mit Plasmabildschirm oder eine Armbanduhr der Marke Rolex dem Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung weggenommen wird. Da im Grundsatz aber ein Fernsehgerät und eine Armbanduhr dem Schuldner verbleiben muss, wird ihm – im Austausch – ein deutlich preiswertes Fernsehgerät oder eine preiswerte Swatch-Armbanduhr überlassen. Die ausgetauschten Gegenstände werden Eigentum des Schuldners.

Der Austausch wird im Regelfall Zug um Zug geschehen. Der Gläubiger muss insofern an der Austauschpfändung mitwirken, als er die dem Schuldner zu überlassenden Gegenstände zur Verfügung stellen muss. Dies kann auch durch Zahlung des entsprechenden Geldbetrages geschehen.

Eine Austauschpfändung setzt immer auch die vom Gläubiger zu beantragende Zustimmung des Vollstreckungsgerichts voraus. Dem Gerichtsvollzieher ist eine vorläufige Austauschpfändung auch ohne vorherige Zustimmung des Vollstreckungsgerichts möglich, wenn nach Lage der Dinge die Zustimmung des Vollstreckungsgerichts zu erwarten ist. Bei Vollstreckungen im öffentlich-rechtlichen Bereich tritt an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckungsbehörde. [Wikipedia]

<sup>4</sup> **§ 812 ZPO** [Pfändung von Hausrat]

Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

<sup>5</sup> **§ 817a ZPO** [Mindestgebot]

(1) Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache erreicht (Mindestgebot). Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sollen bei dem Ausbieten bekanntgegeben werden.

(2) Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben ist, so bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen. Er kann jederzeit die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins oder die Anordnung anderweitiger Verwertung der gepfändeten Sache nach § 825 beantragen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gold- und Silbersachen dürfen auch nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, der den Gold- oder Silberwert erreicht, jedoch nicht unter der Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes.

<sup>6</sup> **§ 85a ZVG** (Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung)

(1) Der Zuschlag ist ferner zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht.

(2) § 74a Abs. 3, 5 ist entsprechend anzuwenden. In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1 noch aus denen des § 74a Abs. 1 versagt werden.

(3) Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben worden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrag, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Grundstückswertes erreicht.

- ⇒ auch wenn demnach **keine Veräußerung möglich** ist, bleiben die **Rechte** des Gläubigers **bestehen** und die Sache kann evtl. in einer späteren Versteigerung verwertet werden
  - ⇒ evtl. kann auch ein **anderer Weg** der **Verwertung** gesucht werden – aber auch dabei muß mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Werts Erlöst werden
- ⇒ der **Gläubiger** kann bei einer Versteigerung der Sachen des Schuldners **mitbieten**
- ⇒ bei der **Anwendung** des **§ 85a ZVG** im Falle eines **Grundstücks** gilt eine **Ausnahmeregelung**: wird wegen der Anwendung der Vorschrift eine zweite Versteigerung angesetzt, da bei der ersten nicht genügend Erlöst worden ist, muß **nicht** mehr die Hälfte des gewöhnlichen Werts erreicht werden, da davon auszugehen ist, daß eine **andere Verwertung nicht möglich** ist
- wird in **Forderungen vollstreckt**, so schützen **§§ 850f ZPO<sup>7</sup> (§ 850 ... § 850k)** das **Arbeitseinkommen**
  - ⇒ **laufende Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit** bzw. **Honorare** bei **Freiberuflern**
  - ⇒ der **Pfändungsschutz** ist dabei **mehrstufig**:
    - nach **§ 850a ZPO** sind „**absolut unpfändbar**“:
      - Urlaubsgeld, „Treuegelder“, Sonderzahlungen, ...
      - Aufwandsentschädigungen
      - Weihnachtsgeld bis zur Hälfte eines Monatsgehalts und begrenzt
      - Überstundenvergütung zu Einhalb
    - Grenzen gelten nicht, wenn wegen **Unterhaltsansprüchen** vollstreckt wird
    - nach **§ 850b ZPO** sind „**bedingt pfändbar**“:
      - Renten
    - soweit **Vollstreckung** ins **unbewegliche Vermögen** **erfolglos** oder es der Billigkeit entspricht
  - ⇒ nach **§ 850c ZPO** ist die Pfändbarkeit von **Arbeitseinkommen** dem Volumen nach begrenzt; dazu gibt es **Grenzwerte**, die in einer Tabelle als **ZPO-Anhang** dargestellt werden (vgl. Abb.)
    - man unterscheidet, ob der Schuldner nur für sich selbst oder auch andere sorgen muß
    - relevant ist das **Nettoeinkommen**
  - ⇒ **§ 850d ZPO** findet Anwendung bei Pfändung wegen **Unterhaltsansprüchen**, die kraft Gesetzes unter Verwandten zu leisten sind
    - dann gilt immer die „bedingte Pfändbarkeit“
    - teilweise ist auch „absolut Unpfändbares“ einzubeziehen
    - notwendiger **Unterhalt** des **Schuldners** muß erhalten bleiben

Anlage zu § 850c ZPO **Stand: 1992** Anlage 2 ZPO 1

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht*) für					
	0	1	2	3	4	5 und mehr Personen
	in DM					
760,00 bis 779,99	—	—	—	—	—	—
780,00 bis 799,99	4,20	—	—	—	—	—
800,00 bis 819,99	18,20	—	—	—	—	—
820,00 bis 839,99	32,20	—	—	—	—	—
840,00 bis 859,99	46,20	—	—	—	—	—
860,00 bis 879,99	60,20	—	—	—	—	—
880,00 bis 899,99	74,20	—	—	—	—	—
900,00 bis 919,99	88,20	—	—	—	—	—
920,00 bis 939,99	102,20	—	—	—	—	—
940,00 bis 959,99	116,20	—	—	—	—	—
960,00 bis 979,99	130,20	—	—	—	—	—
980,00 bis 999,99	144,20	—	—	—	—	—
1 000,00 bis 1 019,99	158,20	—	—	—	—	—
1 020,00 bis 1 039,99	172,20	—	—	—	—	—
1 040,00 bis 1 059,99	186,20	—	—	—	—	—
1 060,00 bis 1 079,99	200,20	—	—	—	—	—
1 080,00 bis 1 099,99	214,20	—	—	—	—	—
1 100,00 bis 1 119,99	228,20	—	—	—	—	—
1 120,00 bis 1 139,99	242,20	4,00	—	—	—	—
1 140,00 bis 1 159,99	256,20	14,00	—	—	—	—
1 160,00 bis 1 179,99	270,20	24,00	—	—	—	—
1 180,00 bis 1 199,99	284,20	34,00	—	—	—	—
1 200,00 bis 1 219,99	298,20	44,00	—	—	—	—
1 220,00 bis 1 239,99	312,20	54,00	—	—	—	—
1 240,00 bis 1 259,99	326,20	64,00	—	—	—	—
1 260,00 bis 1 279,99	340,20	74,00	—	—	—	—
1 280,00 bis 1 299,99	354,20	84,00	—	—	—	—
1 300,00 bis 1 319,99	368,20	94,00	—	—	—	—
1 320,00 bis 1 339,99	382,20	104,00	—	—	—	—
1 340,00 bis 1 359,99	396,20	114,00	—	—	—	—
1 360,00 bis 1 379,99	410,20	124,00	5,60	—	—	—
1 380,00 bis 1 399,99	424,20	134,00	13,60	—	—	—
1 400,00 bis 1 419,99	438,20	144,00	21,60	—	—	—
1 420,00 bis 1 439,99	452,20	154,00	29,60	—	—	—
1 440,00 bis 1 459,99	466,20	164,00	37,60	—	—	—
1 460,00 bis 1 479,99	480,20	174,00	45,60	—	—	—
1 480,00 bis 1 499,99	494,20	184,00	53,60	—	—	—
1 500,00 bis 1 519,99	508,20	194,00	61,60	—	—	—
1 520,00 bis 1 539,99	522,20	204,00	69,60	—	—	—
1 540,00 bis 1 559,99	536,20	214,00	77,60	—	—	—
1 560,00 bis 1 579,99	550,20	224,00	85,60	—	—	—
1 580,00 bis 1 599,99	564,20	234,00	93,60	—	—	—
1 600,00 bis 1 619,99	578,20	244,00	101,60	6,00	—	—
1 620,00 bis 1 639,99	592,20	254,00	109,60	12,00	—	—
1 640,00 bis 1 659,99	606,20	264,00	117,60	18,00	—	—

\*) Zu berücksichtigen sind Unterhaltsleistungen des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615 I, 1615 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

<sup>7</sup> § 850 ZPO [Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen]

- (1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i gepfändet werden.
- (2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.
- (3) Arbeitseinkommen sind auch die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:
  - a) Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;
  - b) Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.
- (4) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfaßt alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

- ⇒ nach **§ 850f ZPO** werden die **Freibeträge erhöht**, wenn dies individuell **zwingend erforderlich** ist
  - ⇒ z.B. dann, wenn **mehr als 5 Kinder** zu **versorgen** sind oder ein **Sonderbedarf** wegen einer **Erkrankung besteht**
- ⇒ **§ 850h ZPO<sup>9</sup>** soll verhindern, daß jemand sein **Arbeitseinkommen** „künstlich“ **reduziert**, um weniger zahlen zu müssen
  - demnach ist die Summe relevant, die sich aus dem eigenen und demjenigen Einkommen ergibt, das ein Dritter bekommt
  - falls ein Arbeitgeber offenbar einvernehmlich weniger an den Arbeitnehmer zahlt, als es für die Tätigkeit üblich wäre, muß der AG die Differenz tragen
- **Räumung von Mietwohnungen, § 721 ZPO**  
Auf Antrag oder von Amts wegen kann das **Gericht** eine **Räumungsfrist festsetzen** und auch **verlängern**; insgesamt darf 1 Jahr nicht überschritten werden.
- Im **§ 765a ZPO<sup>9</sup>** (von 1993) gibt es eine „**Generalklausel**“ zum Vollstreckungsschutz, demnach **Maßnahmen** auf Antrag des Schuldners **einzustellen** sind, wenn die **Vollstreckung nicht** mit den **guten Sitten** in Einklang zu bringen ist.
  - Vorschrift greift sehr selten, – es geht nämlich **nicht** nur um die **Unbilligkeit**, sondern die „**sittenwidrige Härte**“ in „**objektiver Sicht**“; dabei spielt die Schuld an der Situation weder des Gläubigers noch des Schuldners eine Rolle
  - träfe die Unterlassung den Gläubiger so hart wie die Vollstreckung den Schuldner, gäbe es für den Schuldner keinen Schutz mehr

### Grundzüge des Insolvenzrechts

- Hat ein Schuldner eine **große Zahl** von **Gläubigern**, so wird eine **gleichmäßige Befriedigung** der Gläubiger **angestrebt** (nicht: „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“)
- Nach **§ 1<sup>10</sup>** der **Insolvenzordnung** ist das **Vermögen** zu **verwerten** und der **Erlös** zu **verteilen**; in einem **Insolvenzplan** sind ebenso Regelungen zur **Befriedigung** der **Gläubiger** zu treffen wie zum **Erhalt** des **insolventen Unternehmens**.

#### <sup>9</sup> § 850h ZPO [Verschleiertes Arbeitseinkommen]

- (1) Hat sich der Empfänger der vom Schuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Schuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schuldtitels gegen den Schuldner gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Schuldner zustände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Schuldners umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Der Pfändungsbeschuß ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Schuldner zuzustellen.
- (2) Leistet der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen.

#### <sup>9</sup> § 765a ZPO [Vollstreckungsschutz]

- (1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Es ist befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen. Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat das Vollstreckungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.
- (2) Eine Maßnahme zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen kann der Gerichtsvollzieher bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, jedoch nicht länger als eine Woche, aufschieben, wenn ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 glaubhaft gemacht werden und dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war.
- (3) In Räumungssachen ist der Antrag nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen, es sei denn, daß die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.
- (4) Das Vollstreckungsgericht hebt seinen Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.
- (5) Die Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 erst nach Rechtskraft des Beschlusses.

#### <sup>10</sup> § 1 InsO [Ziele des Insolvenzverfahrens]

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Dabei soll **redlichen Schuldern** die Gelegenheit gegeben werden, sich durch eine „**Restschuldbefreiung**“ von den Schulden zu befreien  
⇒ Änderung zum früheren „Konkurs“

- **Ziele der Insolvenz** sind

- nicht ausreichendes Vermögen des Schuldners gleichmäßig verteilen  
⇒ typische Quoten sind 3-5%
- laufende Geschäfte abwickeln
- Vermögen zu Geld machen

Dabei werden **Insolvenzverfahren** nie „von Amts wegen“ **eingeleitet**, sondern auf **Antrag** des **Schuldners** oder eines **Gläubigers**<sup>11</sup>

- Im Falle einer **GmbH** besteht eine **Antragspflicht**

- ⇒ Antragstellung durch GF strafrechtlich relevant, **persönliche Haftung** bei **Insolvenzverschleppung**
- ⇒ **Schuldner** kann jede **natürliche** oder **juristische Person**, **BGB-Gesellschaft** oder **nicht rechtsfähiger Verein** sein
- ⇒ **Eröffnungsgründe** sind
  - **Zahlungsunfähigkeit**
    - bei Personengesellschaft alleiniger Grund
    - Symptome: Zahlungseinstellung, Flucht, Schließung des Geschäfts, explizite Erklärung
  - **Überschuldung**
    - neben ZU 2. möglicher Grund bei juristischer Person
    - Passiva übersteigen Aktiva (rechnerische Überschuldung) und ungünstige Zukunftsprognose, daß die Zahlungsunfähigkeit eintreten wird (rechtliche Überschuldung)

- Bei einem **Insolvenzantrag** muß das Gericht die **Voraussetzungen prüfen**, wobei der **Schuldner** **auskunftspflichtig** ist

- ⇒ zwischen dem Antrag und dem Bescheid vergeht einige Zeit, in der das Gericht **vorläufige Sicherungsmaßnahmen** anordnen kann – z.B. vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen u.a.
- ⇒ während **Prüfung** auf **Zulässigkeit/ Begründetheit** ist auch festzustellen, ob das **Verfahren** die **Kosten decken** wird, – sonst erfolgt eine **Abweisung** mangels **Masse**
- ⇒ nach der **positiven Prüfung** erfolgt die **Eröffnung** nach **§ 27 InsO**<sup>12</sup> mit einem **Eröffnungsbeschuß** mit Zeitangabe (falls sie fehlt, gilt 0:00 Uhr)
  - danach ist fortwährend zu prüfen, ob die Masse noch zur Fortführung ausreicht
  - nach der Eröffnung haben **Gläubiger** innerhalb gewisser Zeit **Forderungen anzumelden**
  - Gericht bestimmt den **Termin der Gläubigerversammlung**
  - die **Eröffnung** ist **öffentlich bekanntzumachen**, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und ins Grundbuch einzutragen
    - durch die Eröffnung geht die **Verwaltungs- und Verfügungsgewalt** auf den **Insolvenzverwalter** über, der Eigentümer- und Gesellschafter-Rechte wahrnimmt

---

<sup>11</sup> **Gläubiger** müssen ein **berechtigtes Interesse** nachweisen; ist die **Forderung vollständig besichert** oder handelt es sich um eine **Kleinstforderung**, so ist ein **Antrag unzulässig** (vgl. **§§ 13, 14 InsO**)

<sup>12</sup> **§ 27 InsO** [Eröffnungsbeschuß]

(1) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. Die **§§ 270, 313 Abs. 1** bleiben unberührt.

(2) Der Eröffnungsbeschuß enthält:

1. Firma oder Namen und Vornamen, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners;  
2. Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters;  
3. die Stunde der Eröffnung.

(3) Ist die Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschuß erlassen worden ist.

- **Rechtshandlungen** vom **Schuldner** sind dem Gläubiger ggü. absolut **unwirksam**
  - **§ 80 InsO**<sup>13</sup>
  - ⇒ während des Insolvenzverfahrens findet eine **Einzelvollstreckung** ins Vermögen des Schuldners **nicht statt**, – eine **Aufrechnung** bleibt aber **möglich** (Forderungen müssen sich vor der Insolvenzeröffnung schon gegenübergestanden haben)
  - ⇒ eine „**Austauschpfändung**“ ist auch im Insolvenzverfahren **möglich**
- Die Masse wird nach **§ 35 InsO**<sup>14</sup> gebildet, – die **Masse zusammenzubekommen** ist die wichtigste **Aufgabe** des **Insolvenzverwalters**. Nicht zur Masse gehören Sachen nach **§ 850 ZPO**.
  - ⇒ bei **gegenseitigen Verträgen**, die bei Insolvenzeröffnung **noch nicht** vollständig **erfüllt** sind, kann der Insolvenzverwalter nach **§ 103 InsO** wählen, ob er in Masse leistet oder aus der Masse voll befriedigt
  - ⇒ hat der Partner schon etwas geleistet und der Insolvenzverwalter entscheidet, den **Vertrag nicht mehr zu erfüllen**, steht dem Anderen **Schadensersatz** zu – aber nur **gequotelt**
- Die „**Insolvenzanfechtung**“<sup>15</sup> ist keine Irrtumsanfechtung; sie führt zur **Rückgängigmachung** von **Handlungen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens**
  - ⇒ Anfechtung bewirkt einen **Rückübertragungsanspruch** an die **Masse** und der **Anfechtungsgegner** hat einen **Anspruch gegen die Masse**
  - ⇒ z.B. kann der Insolvenzverwalter Gegenstände wieder zur Masse ziehen
  - ⇒ anfechtbar sind **Handlungen der letzten 1–3 Monate**, wenn dem Geschäftspartner **Zahlungsunfähigkeit** oder **Antrag auf Insolvenzverfahren bekannt** sind
  - ⇒ auch: **unentgeltliche Geschäfte** bis 4 Jahre zurück (wenn der Schenkende insolvent wird)
- „**Insolvenzgläubiger**“ sind all jene Geschäftspartner, die zum **Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung** einen **geldwerten Anspruch** gegen den Schuldner haben
  - ⇒ zunächst werden **Masseansprüche 100%** befriedigt
    - **Kosten des Verfahrens** zzgl. **Rechtsanwaltskosten** (des Insolvenzverwalters)
    - **Verbindlichkeiten**, die durch **Insolvenzverwalter begründet** wurden (z.B. Einkäufe zur Fortführung des Unternehmens)
- „**Aussonderung**“ von **schuldnerfremden Gegenständen** nach **§ 47 InsO**<sup>16</sup> ist möglich bei Eigentum, beschränkt dinglichen Forderungen usw. Eine **Aussonderung** ist i.d.R. dann **möglich**, wenn ein **Anspruch nach BGB** besteht.

<sup>13</sup> **§ 80 InsO** [Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts]

(1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

(2) Ein gegen den Schuldner bestehendes Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt (§§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat im Verfahren keine Wirkung. Die Vorschriften über die Wirkungen einer Pfändung oder einer Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

<sup>14</sup> **§ 35 InsO** [Begriff der Insolvenzmasse]

Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

<sup>15</sup> **Insolvenzanfechtung** nach §§ **129ff InsO** ist ein wichtiges Instrument des Insolvenzverwalters, um die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger zu gewährleisten, die in den **geregelt** Insolvenzanfechtung.

Anders als bei der Anfechtung nach §§ **119ff BGB** können bei der Insolvenzanfechtung nicht nur Willenserklärungen angefochten werden, sondern alle „Rechtshandlungen“. Ein weiterer Unterschied zur zivilrechtlichen Anfechtung ist, dass die Insolvenzanfechtung nicht ex tunc wirkt, sondern im Ergebnis einen schuldrechtlichen Rückgewähranspruch zur Insolvenzmasse darstellt.

Durch die Insolvenzanfechtung sollen bestimmte Vermögensverschiebungen vor Insolvenzantrag korrigiert werden, die Wirkungen der Insolvenzeröffnung werden also nach vorne verschoben.

Die Grundkonzeption ist dabei, dass Gläubiger, die besonders „dreist“ waren oder besonderes Wissen über die wirtschaftliche Situation des späteren Schuldners hatten, nicht besser behandelt werden sollen, als die restlichen Gläubiger.

Besonders Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden, die selbst Vollstreckungstitel erlassen können, sind in einer guten Position, um den Schuldner unter Druck zu setzen. Zur Schonung der Staatsfinanzen ist in der Diskussion, die Anfechtbarkeit von Druckzahlungen an öffentliche Kassen zu Lasten der anderen Gläubiger einzuschränken; dies ist jedoch auf vehemente Kritik gestoßen. [Wikipedia]

<sup>16</sup> **§ 47 InsO** [Aussonderung]

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, daß ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten.

- Eine **Absonderung** nach § 49 InsO<sup>17</sup> gewährt eine **Befriedigung** aufgrund eines **insolvenzfesten Rechts**
  - **Pfandrecht**
  - **Eigentum von Sicherungsgütern**
    - ⇒ falls Verwertung des Sicherungsguts nicht für die Forderung ausreicht, kann der Rest als normale Insolvenzforderung geltend gemacht werden
- Alle bis hier nicht genannten Gläubiger müssen ihre **Forderungen anmelden** – es gibt **keine Berücksichtigung** von Forderungen **von Amts wegen**. Die Meldefrist wird vom Gericht festgelegt; wird diese **Frist verpaßt**, kann u.U. noch **nachgemeldet** werden, – aber das **kostet** in jedem Fall zumindest **Geld**.
  - ⇒ die **Anmeldung hemmt** die **Verjährung** und berechtigt zur **Teilnahme an der Gläubigerversammlung/** der Abstimmung
  - ⇒ das **HERSTATT<sup>18</sup>-Verfahren** ist auch heute (nach ca. **30 Jahren**) noch im Gange; es wurden bislang ca. **98% Quote** erreicht (!!), was den Verdacht schärft, daß es damals gar keinen Grund für das Insolvenzverfahren gab
  - ⇒ **Forderungen** werden in eine **Tabelle** eingetragen, deren Inhalt in der **Gläubigerversammlung geprüft** wird; widerspricht dort keiner, gilt sie als angenommen – die **Eintragung** in die Tabelle gilt dann als **Titel**
  - ⇒ aus den Eintragungen in der Tabelle ergibt sich die **Quote<sup>19</sup>**, die die **prozentuale Auszahlung** für alle Gläubiger **bestimmt**
    - sobald genügend Vermögen erlöst wurde, können **Abschlagszahlungen** an die Gläubiger gezahlt werden; wenn dann **alles verwertet** wurde, gibt es eine **Schlusszahlung anhand** der dann feststehenden **Quote**



<sup>17</sup> § 49 InsO [Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen]

Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (unbewegliche Gegenstände), sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.

<sup>18</sup> Der in Köln geborene **Iwan David Herstatt** übernimmt im Jahre 1955 das Bankhaus Hocker & Co. und gründet daraus die **I.D. Herstatt KGaA**, zusammen mit seinem Jugendfreund Hans Gerling, der 80% an dem Unternehmen hält. 1957 wird das neue Bankhaus in der Straße Unter Sachsenhausen 6 in der Kölner Innenstadt eröffnet. 1974 vertrauen 52.000 Kunden der Bank ihr Geld auf 78.000 Konten und 15.000 Depots an.

Nach Wegfall der Kopplung der europäischen Währungen an den US-Dollar entwickeln sich Spekulationen mit Devisen zum Kernstück des Bankgeschäfts. Abgewickelt werden diese Geschäfte durch die sog. „Goldjungs“, das sind 6 sehr junge Mitarbeiter, die erst knapp über 20 Jahre alt sind. Angeführt wird die Gruppe von Danny Dattel. Die Devisenabteilung arbeitet weitgehend ohne Kontrolle und mit wenig Kontakt zu den anderen Geschäftsbereichen. Die Goldjungs dürfen bis zu 10 Mio. Dollar Devisen pro Mann kaufen, was sie durch Einsatz von Strohmännern verschleiern. Aufgrund der damals noch nicht gewohnten und futuristisch wirkenden Computertechnik und der weltumspannenden Kommunikationsleitungen wird dieser Bereich unternehmensintern „Raumstation Orion“ genannt, in Anlehnung an die Fernsehserie Raumpatrouille Orion.

Nach der Ölkrise 1973 setzen die Goldjungs auf einen steigenden US-Dollar. Im Jahr 1973 beträgt der Gesamtumsatz an Devisen 63 Mrd. DM (!), dies entsprach der Hälfte des Bundeshaushalts. Das Volumen der Dollarspekulation hatte eine Größe von 8 Mrd. DM, so dass eine Kursschwankung von 1% 80 Mio. DM Gewinn oder Verlust ergab. Doch der steigende Dollarkurs tritt nicht ein, der Kurs fällt ab Anfang 1974. Auf Nachfrage erklärt Dattel gegenüber Herstatt, dass man den Verlust von 400 Mio. DM auf 100 Mio. DM drücken könne, falls sich der Dollar positiv entwickle. Dem steht damals ein Gewinn von 200 Mio. DM aus anderen Geschäften gegenüber.

Am 16. Juni 1974 teilt Herstatt dem Aufsichtsratsvorsitzenden Hans Gerling einen Verlust von 500 Mio. DM mit, bei einem Eigenkapital von 77 Mio. DM. Trotz eines Rettungsversuchs ist die Bank nicht mehr zu retten. Am 26. Juni 1974 ordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Schließung der Schalter in Köln und Bonn an. Tags darauf kommt es in Köln zu Tumulten am Bankgebäude Unter Sachsenhausen, die Polizei muss das Gebäude sichern, die deutschen Aktienkurse fallen.

Es gelingt, aus dem Restvermögen der Bank, einem Feuerwehrgeldfonds der deutschen Privatbanken und dem Vermögen von Herstatt, die Gläubiger größtenteils auszuzahlen. Die Gerling-Holding muss zur Befriedigung der Ansprüche 51% ihrer Anteile ihres Unternehmens abtreten. Privatkunden erhalten ihre Einlagen zu mehr als 80% zurück, Banken und Kommunen zu 70%. Unter ihnen befinden sich auch die Stadt Köln mit 190 Mio. DM, die Stadt Bonn mit 12,2 Mio. DM und das Erzbistum Köln.

1984 wird I.D. Herstatt zu einer Freiheitsstrafe von 4 1/2 Jahren verurteilt. Der BGH hebt dieses Urteil auf und Herstatt wird 1987 zu einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren wegen Untreue verurteilt und die Strafe Anfang der 90er erlassen. Sechs andere Manager werden freigesprochen oder erhalten milde Strafen. Danny Dattel wird für verhandlungsunfähig erklärt.

**Noch heute klagt Danny Dattel auf Geld aus den Devisengeschäften, 7.000 Gläubiger warten noch auf Restausschüttungen von 10 Mrd. Solange diese Verfahren nicht rechtskräftig entschieden sind, kann die Abwicklung des Unternehmens nicht abgeschlossen werden. Die I.D. Herstatt KGaA befindet sich daher immer noch in Liquidation.**

In der Folge des Herstatt-Konkurses gründeten die deutschen Banken einen Einlagensicherungsfonds, um ihre Sparer vor den Folgen einer Banken-Insolvenz zu schützen, dem Kompletterverlust ihrer Einlagen. Außerdem wurden die Gesetze über Antragsfristen für Konkurs- und Vergleichsverfahren verschärft. [Wikipedia]

<sup>19</sup> Da der Masseerlös meistens nicht feststeht, steht die exakte Quote erst fest, nachdem das gesamte Vermögen verwertet wurde.

- Eine **Unternehmensfortführung** ist dann sinnvoll, wenn die **Insolvenz** wegen **konjunktureller Probleme** oder **zufälliger Häufung von Forderungsausfällen** erfolgte.
  - ⇒ evtl. „**Vergleich**“: alle Gläubiger **verzichten** auf einen **Teil ihrer Forderungen**, sodaß Liquidität der Firma steigt
    - ⇒ z.B. Insolvenzplan<sup>20</sup> über „Zahlung von 10% der Forderungen in 1 Jahr, 10% in 2 Jahren, 20% in 3 Jahren; der Rest (60%) wird erlassen“
- Das **Insolvenzverfahren endet** durch „**Aufhebungsbeschuß**“
  - ⇒ es gilt das **Recht der unbeschränkten Nachforderung**: gäbe es keinen Insolvenzplan und handelte es sich um eine natürliche Person, könnten die **Gläubiger** nach dem Ende des Verfahrens die **Differenz** zwischen **Quote** und **Forderung einfordern**
  - ⇒ bei **natürlichen Personen** ist (nur) auf **Antrag** des **Schuldners** eine „**Restschuldbefreiung**“ möglich: die **Forderungen** werden für **7 Jahre aufrechterhalten**; danach erlöschen sie
    - ⇒ nur für **redliche Schuldner** möglich
    - ⇒ **Zahlungen** bis zur **Pfändungsgrenze** gehen in dieser Zeit an den **Verwalter**
    - ⇒ ein arbeitsloser Schuldner muß sich sehr um eine Arbeit bemühen
    - ⇒ von etwaigem **Erbe** in dieser Zeit ist die  **Hälfte abzuliefern**

Anlehnung an die Bibel: „'Alle Jubeljahre einmal' sagt man, wenn etwas ziemlich selten geschieht. Der Ausdruck stammt aus dem Alten Testament. In den zahllosen Gesetzen des Volkes Israel gab es Vorschriften für ein Jahr ganz besonderer Art. Dieses Jahr wurde mit Hörner-Klang eröffnet, die auf Hebräisch *Jobel* heißen – deshalb *Jobel-* oder *Jubeljahr*. Das Wort ‚Jubilieren‘ kommt allerdings aus dem Lateinischen. Vor allem Leute hatten Grund zum Jubilieren, die heute Fälle für Beratungsstellen und Sozialämter gewesen wären, – harte Zeiten dagegen waren es für Grundstückspekulanten: da mußten Familien, die aus Not ihren Acker verkaufen mußten, Grund und Boden wieder zurückbekommen; Schulden mußten erlassen und Sklaven wieder freigelassen werden. Das klingt nach Sozialismus vor Zwei-Einhalb-Tausend Jahren. Die Schattenseite des Ganzen: Wir haben erstens kaum Belege, daß das alles konsequent durchgesetzt worden wäre. Und zweitens sah das Gesetz solch ein *Jobeljahr* nur alle 50 Jahre vor.“

[kathweb, 3 Moses 25, 8ff<sup>21</sup>]

<sup>20</sup> der **Insolvenzplan** muß vom Gericht betätigt werden

<sup>21</sup> **3 Moses 25:**

Und Jahwe redete zu Mose auf dem Berge Sinai und sprach:  
 2 Rede zu den Kindern Israel und sprich zu ihnen: Wenn ihr in das Land kommet, das ich euch geben werde, so soll das Land dem Jahwe einen Sabbath feiern.  
 3 Sechs Jahre sollst du dein Feld besäen und sechs Jahre deinen Weinberg beschneiden und den Ertrag des Landes einsammeln.  
 4 Aber im siebten Jahre soll ein Sabbath der Ruhe für das Land sein, ein Sabbath dem Jahwe; dein Feld sollst du nicht besäen und deinen Weinberg nicht beschneiden;  
 5 den Nachwuchs deiner Ernte sollst du nicht einernten, und die Trauben deines unbeschnittenen Weinstocks sollst du nicht abschneiden: Es soll ein Jahr der Ruhe für das Land sein.  
 6 Und der Sabbath des Landes soll euch zur Speise dienen, dir und deinem Knechte und deiner Magd und deinem Tagelöhner und deinem Beisassen, die sich bei dir aufhalten;  
 7 und deinem Vieh und dem wilden Getier, das in deinem Lande ist, soll all sein Ertrag zur Speise dienen.  
 8 Und du sollst dir sieben Jahrsabbathe zählen, siebenmal sieben Jahre, so daß die Tage von sieben Jahrsabbathen dir neunundvierzig Jahre ausmachen.  
 9 Und du sollst im siebten Monat, am Zehnten des Monats, den Posaunenschall ergehen lassen; an dem Versöhnungstage sollt ihr die Posaune ergehen lassen durch euer ganzes Land.  
 10 Und ihr sollt das Jahr des fünfzigsten Jahres heiligen und sollt im Lande Freiheit ausrufen für alle seine Bewohner. Ein Jubeljahr soll es euch sein, und ihr werdet ein jeder wieder zu seinem Eigentum kommen, und ein jeder zurückkehren zu seinem Geschlecht.  
 11 Ein Jubeljahr soll dasselbe, das Jahr des fünfzigsten Jahres, euch sein; ihr sollt nicht säen und seinen Nachwuchs nicht ernten und seine unbeschnittenen Weinstöcke nicht lesen;  
 12 denn ein Jubeljahr ist es: es soll euch heilig sein; vom Felde weg sollt ihr seinen Ertrag essen.  
 13 In diesem Jahre des Jubels sollt ihr ein jeder wieder zu seinem Eigentum kommen.  
 14 Und wenn ihr eurem Nächsten etwas verkauft oder von der Hand eures Nächsten etwas kauft, so soll keiner seinen Bruder bedrücken.  
 15 Nach der Zahl der Jahre seit dem Jubeljahre sollst du von deinem Nächsten kaufen, nach der Zahl der Erntejahre soll er dir verkaufen.  
 16 Nach Verhältnis der größeren Zahl von Jahren sollst du ihm den Kaufpreis mehren, und nach Verhältnis der geringeren Zahl von Jahren sollst du ihm den Kaufpreis mindern; denn eine Zahl von Ernten verkauft er dir.  
 17 Und so soll keiner von euch seinen Nächsten bedrücken, und du sollst dich fürchten vor deinem Gott; denn ich bin Jahwe, euer Gott.  
 18 Und so tut meine Satzungen, und beobachtet meine Rechte und tut sie, so werdet ihr sicher wohnen in eurem Lande.  
 19 Und das Land wird seine Frucht geben, und ihr werdet essen bis zur Sättigung und sicher in demselben wohnen.  
 20 Und wenn ihr sprecht: Was sollen wir im siebten Jahre essen? Siehe, wir säen nicht, und unseren Ertrag sammeln wir nicht ein: -  
 21 Ich werde euch ja im sechsten Jahre meinen Segen entbieten, daß es den Ertrag für drei Jahre bringe;  
 22 und wenn ihr im achten Jahre säet, werdet ihr noch vom alten Ertrage essen; bis ins neunte Jahr, bis sein Ertrag einkommt, werdet ihr Altes essen.  
 23 Und das Land soll nicht für immer verkauft werden, denn mein ist das Land; denn Fremdlinge und Beisassen seid ihr bei mir.  
 24 Und im ganzen Lande eures Eigentums sollt ihr dem Lande Lösung gestatten.  
 25 Wenn dein Bruder verarmt und von seinem Eigentum verkauft, so mag sein Löser, sein nächster Verwandter, kommen und das



---

Verkaufte seines Bruders lösen.

26 Und wenn jemand keinen Löser hat, und seine Hand erwirbt und findet, was zu seiner Lösung hinreicht,

27 so soll er die Jahre seines Verkaufs berechnen und das Übrige dem Manne zurückzahlen, an den er verkauft hat, und so wieder zu seinem Eigentum kommen.

28 Und wenn seine Hand nicht gefunden hat, was hinreicht, um ihm zurückzuzahlen, so soll das von ihm Verkaufte in der Hand des Käufers desselben bleiben bis zum Jubeljahre; und im Jubeljahre soll es frei ausgehen, und er soll wieder zu seinem Eigentum kommen.

29 Und wenn jemand ein Wohnhaus in einer ummauerten Stadt verkauft, so soll sein Lösungsrecht bestehen bis zum Ende des Jahres seines Verkaufs; ein volles Jahr soll sein Lösungsrecht bestehen.

30 Wenn es aber nicht gelöst wird, bis ihm ein ganzes Jahr voll ist, so soll das Haus, das in der ummauerten Stadt ist, für immer dem Käufer desselben verbleiben, bei seinen Geschlechtern; es soll im Jubeljahre nicht frei ausgehen.

31 Aber die Häuser der Dörfer, welche keine Mauer ringsum haben, sollen dem Felde des Landes gleichgeachtet werden; es soll Lösungsrecht für sie sein, und im Jubeljahre sollen sie frei ausgehen.

32 Und was die Städte der Leviten, die Häuser der Städte ihres Eigentums betrifft, so soll ein ewiges Lösungsrecht für die Leviten sein.

33 Und wenn jemand von einem der Leviten löst, so soll das verkaufte Haus in der Stadt seines Eigentums im Jubeljahre frei ausgehen; denn die Häuser der Städte der Leviten sind ihr Eigentum unter den Kindern Israel.

34 Aber das Feld des Bezirks ihrer Städte soll nicht verkauft werden, denn es gehört ihnen als ewiges Eigentum.

35 Und wenn dein Bruder verarmt und seine Hand bei dir wankend wird, so sollst du ihn unterstützen; wie der Fremdling und der Beisasse soll er bei dir leben.

36 Du sollst nicht Zins und Wucher von ihm nehmen, und sollst dich fürchten vor deinem Gott, damit dein Bruder bei dir lebe.

37 Dein Geld sollst du ihm nicht um Zins geben und deine Nahrungsmittel nicht um Wucher geben.

38 Ich bin Jahwe, euer Gott, der ich euch aus dem Lande Ägypten herausgeführt habe, um euch das Land Kanaan zu geben, um euer Gott zu sein.

39 Und wenn dein Bruder bei dir verarmt und sich dir verkauft, so sollst du ihn nicht Sklavendienst tun lassen; wie ein Tagelöhner,

40 wie ein Beisasse soll er bei dir sein; bis zum Jubeljahre soll er bei dir dienen.

41 Dann soll er frei von dir ausgehen, er und seine Kinder mit ihm, und zu seinem Geschlecht zurückkehren und wieder zu dem Eigentum seiner Väter kommen.

42 Denn sie sind meine Knechte, die ich aus dem Lande Ägypten herausgeführt habe; sie sollen nicht verkauft werden, wie man Sklaven verkauft.

43 Du sollst nicht mit Härte über ihn herrschen, und sollst dich fürchten vor deinem Gott.

44 Was aber deinen Knecht und deine Magd betrifft, die du haben wirst: von den Nationen, die rings um euch her sind, von ihnen möget ihr Knecht und Magd kaufen.

45 Und auch von den Kindern der Beisassen, die sich bei euch aufhalten, von ihnen möget ihr kaufen und von ihrem Geschlecht, das bei euch ist, das sie in eurem Lande gezeugt haben; und sie mögen euch zum Eigentum sein,

46 und ihr möget sie euren Söhnen nach euch vererben, um sie als Eigentum zu besitzen. Diese möget ihr auf ewig dienen lassen; aber über eure Brüder, die Kinder Israel, sollt ihr nicht einer über den anderen herrschen mit Härte.

47 Und wenn die Hand eines Fremdlings oder eines Beisassen bei dir etwas erwirbt, und dein Bruder bei ihm verarmt und sich dem Fremdling, dem Beisassen bei dir, oder einem Sprößling aus dem Geschlecht des Fremdlings verkauft,

48 so soll, nachdem er sich verkauft hat, Lösungsrecht für ihn sein; einer von seinen Brüdern mag ihn lösen.

49 Entweder sein Oheim oder der Sohn seines Oheims mag ihn lösen, oder einer von seinen nächsten Blutsverwandten aus seinem Geschlecht mag ihn lösen; oder hat seine Hand etwas erworben, so mag er sich selbst lösen.

50 Und er soll mit seinem Käufer rechnen von dem Jahre an, da er sich ihm verkauft hat, bis zum Jubeljahre; und der Preis, um den er sich verkauft hat, soll der Zahl der Jahre gemäß sein; nach den Tagen eines Tagelöhners soll er bei ihm sein.

51 Wenn der Jahre noch viele sind, so soll er nach ihrem Verhältnis seine Lösung von seinem Kaufgelde zurückzahlen;

52 und wenn wenig übrig ist an den Jahren bis zum Jubeljahre, so soll er es ihm berechnen: nach Verhältnis seiner Jahre soll er seine Lösung zurückzahlen.

53 Wie ein Tagelöhner soll er Jahr für Jahr bei ihm sein; er soll nicht vor deinen Augen mit Härte über ihn herrschen.

54 Und wenn er nicht in dieser Weise gelöst wird, so soll er im Jubeljahre frei ausgehen, er und seine Kinder mit ihm.

55 Denn mir sind die Kinder Israel Knechte; meine Knechte sind sie, die ich aus dem Lande Ägypten herausgeführt habe. Ich bin Jahwe, euer Gott.

[Elberfelder Bibel, „Unrevidierte Elberfelder“, R. Brockhaus Verlag Wuppertal]